

# Nachweissysteme und Standards ermöglichen den Handel mit neuen Gasen und die Umsetzung der Klimaziele

## Hintergrund

Herkunftsnachweise (HKN) sind für den Hochlauf neuer Gase [1] essenziell, indem sie die Klimawirkung transparent machen. Mit dem Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Gesetz und der zugehörigen Verordnung (GWKHV) sollen die europarechtlichen Vorgaben zu deren Ausstellung und Handhabung konkretisiert werden. Bevor die Verordnung in Kraft tritt, sind aus Sicht der Verbände Änderungen am Entwurf erforderlich.

## HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER VERBÄNDE

- Die Ausweisung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks auf HKN ist essenziell, um die Klimaschutzwirkung kenntlich zu machen und sollte eine verpflichtende Angabe werden, um einen Nutzen zu generieren.
- Beim netzgebundenem Gasverbrauch sollte der bilanzielle Handel von HKN sowohl mit Biomethan als auch mit Wasserstoff in § 27 Abs. 2 uneingeschränkt ermöglicht werden.
- Zusätzliche Anforderungen bei Gas-HKN, etwa zur Ausweisung von Substraten oder zur chemischen Zusammensetzung in § 15 Abs. 4 sollten entfallen, um den Aufwand für Unternehmen zu begrenzen.



*„Ein effektives, transparentes und integriertes Nachweissystem ist entscheidend für einen liquiden, grenzüberschreitenden Handel. Darüber lässt sich auch ein ökonomischer Mehrwert schaffen und die nötigen Investitionen in Erzeugungsanlagen für neue Gase anreizen.“*

**Dr. Kirsten Westphal**  
 Mitglied der Hauptgeschäftsführung BDEW



*„Im Verordnungsentwurf dienen Herkunftsnachweise allein zur Information von Endverbrauchern, nicht aber zum Nachweis für die Erfüllung von Klimazielen oder die Ausweisung von Treibhausgasemissionen. So wird eine Chance vergeben, sie für den Aufbau eines liquiden Marktes für neue Gase zu nutzen.“*

**Prof. Dr. Gerald Linke**  
 Vorstandsvorsitzender DVGW



*„Wenn wir neue Gase zum Klimaschutz einsetzen, muss die CO<sub>2</sub>-Minderung im Nachweis-Register klar erkennbar sein. Nur so entsteht ein Mehrwert von neuen Gasen gegenüber ihren fossilen Pendants.“*

**Dr. Timm Kehler**  
 Geschäftsführer Zukunft Gas



## Physischer und bilanzieller Handel

Der Aufbau einer deutschlandweiten Infrastruktur für neue Gase wird mit dem Wasserstoff-Kernnetz zunehmend Realität. Damit Wasserstoff nicht nur physisch, sondern auch bilanziell gehandelt werden kann, braucht es Herkunftsnachweise.



## Ein Wasserstoffmarkt braucht Standards und Nachweissysteme

Weltweit besteht Konsens darüber, dass Wasserstoff eine elementare Rolle bei der Sicherung der Energieversorgung spielt. Eine Vielzahl von Ländern hat den Hochlauf der Wasserstoffherzeugung initiiert und in nationalen Strategien Ziele für den Handel formuliert [2]. Die Bundesregierung hat 2023 mit der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie die konkreten Importbedarfe für Deutschland quantifiziert. Für das Jahr 2030 erwartet die Bundesregierung einen Anteil der Wasserstoffimporte am Gesamtverbrauch von 50 bis 70 Prozent [3].

Damit Wasserstoff gehandelt und nach Deutschland importiert werden kann, braucht es transparente und international anerkannte Standards und Zertifizierungen [4]. Denn Händler und Endverbraucher von Energieträgern benötigen für die Einhaltung von Klimaschutzvorgaben Transparenz und Sicherheit, dass sie ein klimafreundliches Produkt beziehen, vertreiben und verwenden. Nur durch integrierte Nachweissysteme lässt sich Wasserstoff aus unterschiedlichen Herstellungsverfahren sicher voneinander unterscheiden und ein grenzüberschreitender Handel etablieren.

Die Bundesregierung hat mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz die Rechtsgrundlage für ein Herkunftsnachweisregister für Gas, einschließlich Wasserstoff, sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme geschaffen.

In einer nachgeordneten Verordnung (GWKHV) werden die gesetzlichen Vorgaben zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von HKN weiter konkretisiert. Der Zweck dieses HKN-Nachweissystems in

seiner jetzigen Fassung soll allein die Dokumentation gegenüber Kunden und Endverbrauchern sein, nicht jedoch der Nachweis für eine mengenmäßige Zielanrechnung oder eine Ausweisung von Treibhausgasemissionen. Damit wird eine Chance vergeben, Herkunftsnachweise für den Aufbau eines liquiden Marktes für neue Gase zu nutzen.

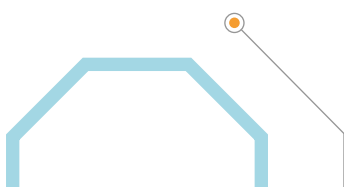
## Anforderungen für HKN auf relevante Angaben beschränken

Neue Gase dienen der Erreichung der Klimaschutzziele und der Reduktion der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Anwendungsbereichen. Aus diesem Grund sollten HKN eine Angabe über die Höhe der Treibhausgasemissionen enthalten, die bei der Erzeugung einer Megawattstunde (MWh) – der Einheit in der HKN ausgestellt werden – anfallen. Erst eine solche Angabe ermöglicht die Vergleichbarkeit der Klimaschutzwirkung verschiedener Energieträger bzw. HKN und schafft Transparenz.

Um den Erfüllungsaufwand für Unternehmen und die Kosten von HKN für Endverbraucher auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, sollte die Angabe anderer, umfangreicher Angaben, die keinen erkennbaren Nutzen für Endverbraucher haben, jedoch hinterfragt werden.

In vielen technischen Anlagen wird allein der Brennwert bei der Einspeisung gemessen und MWh als Einheit für HKN verwendet. Der Entwurf der GWKHV sieht jedoch vor, dass für die Ausstellung von HKN auch zur chemischen Zusammensetzung von Energieträgern und zu einzelnen Substraten Angaben erfolgen müssen. Es ist unklar, welcher Mehrwert für Endverbraucher erzeugt wird, wenn die genaue Gaszusammensetzung bekannt ist. Aufgrund des hohen Aufwands für die Unternehmen, die die Kosten an die Endverbraucher weitergeben müssten, sollte diese Verpflichtung aus dem Verordnungsentwurf entfallen.

Bei Substraten ist allein die Angabe „Biomasse“ ausreichend, da Unternehmen sonst



auch hier massiver Mehraufwand droht. Eine Begrenzung auf die erforderlichen Angaben der Treibhausgasemissionen honoriert die klimafreundliche Erzeugung von Energie und reduziert die Kosten, die für Endverbraucher durch die Ausstellung und den Handel mit HKN entstehen, auf ein Minimum.

### Es braucht klare Vorgaben für die Ausstellung und Entwertung von HKN

Klare Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise ausgestellt und entwertet werden, sind eine Grundvoraussetzung, um Transparenz und Sicherheit für Händler und Endverbraucher zu schaffen.

Der § 27 Abs. 2 der GWKHV bildet dies in seiner jetzigen Fassung nicht ab: Der Verweis auf die nicht näher definierten „relevanten Netzmerkmale von Gasversorgungsnetzen“ lässt Raum für Interpretation, ob eine Entwertung von Herkunftsnachweisen für strombasiertes Gas aus erneuerbaren Energien (wie z.B. Wasserstoff) durch das Umweltbundesamt auch dann möglich ist, wenn diese den in dem Netzabschnitt vorhanden Anteil des strombasierten Gases aus erneuerbaren Energien übersteigen.

Herkunftsnachweise für neue Gase sollten weitestgehend unabhängig von der physischen Lieferung gehandelt werden dürfen. Dieses Book & Claim oder Ticketing genannte Prinzip wird bereits seit Jahrzehnten beim Strom angewandt und hat sich europaweit bewährt. Das Ticketing erleichtert den Markthochlauf, da es unabhängig von der noch aufzubauenden Wasserstoffinfrastruktur einen schnellen Deutschland- und EU-weiten Handel ermöglicht und so die Anreize für die Produktion neuer Gase dort erhöht, wo die Rahmenbedingungen am günstigsten sind.

Die Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch sollte die Klarstellung enthalten, dass ein Wasserstoff HKN für Wasserstoff, welcher in das Erdgasnetz einspeist wurde, erhalten wird und dieser Wasserstoff HKN auch

gegenüber einem Kunden, der am Gasnetz angeschlossen ist, entwertet werden darf.

### Literaturverzeichnis

- [1] BDEW, DVGW, Zukunft Gas (2023): Wege zu einem resilienten und klimaneutralen Energiesystem 2045. Transformationspfad für die neuen Gase, <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/transfor-mationspfad-neue-gase.pdf>, letzter Zugriff am 20.03.2024.
- [2] DVGW (2024): Wasserstoff – woher, wie viel und wie? <https://www.dvgw.de/leistungen/publikationen/publikationsliste/q-wasserstoff-import>, letzter Zugriff am 20.03.2024.
- [3] Die Bundesregierung (2023): Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie. NWS 2023.
- [4] BDEW (2023): Diskussionspapier für ein Marktdesign für Wasserstoff, [https://www.bdew.de/media/documents/2023-07-04\\_BDEW-Diskussionspapier\\_Marktdesign\\_Wasserstoff\\_final\\_online\\_v2.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/2023-07-04_BDEW-Diskussionspapier_Marktdesign_Wasserstoff_final_online_v2.pdf), letzter Zugriff am 20.03.2024.

#### HERAUSGEBER

##### **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.**

Reinhardtstraße 32 | 10117 Berlin  
Ilka Gitzbrecht | Abteilungsleiterin  
ilka.gitzbrecht@bdew.de  
[www.bdew.de](http://www.bdew.de)



##### **DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.**

– Technisch-wissenschaftlicher Verein  
Josef-Wirmer-Straße 1-3 | 53123 Bonn  
Robert Ostwald | Referent Politik  
robert.ostwald@dvgw.de  
[www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)



##### **Zukunft Gas e. V.**

Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin  
Annegret-Claudine Agricola |  
Leiterin Public Affairs  
annegret-claudine.agricola@gas.info  
[www.gas.info](http://www.gas.info)

